

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Landschaftsschutzgebiets im Gebiet der Stadt Weinstadt

VERORDNUNG

**des Landratsamts Rems-Murr-Kreis
zur Änderung der Verordnung
des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet
Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und
Grafenberg, Rems-Murr-Kreis
vom 4. November 1968 in der Fassung vom 11. März 1981**

Vom 7. Mai 2026

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2, 26 und 3 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie § 23 Absätze 4, 8 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4. November 1968 in der Fassung vom 11. März 1981 wird geändert.
- (2) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Großheppach, Rems-Murr-Kreis, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

§ 2

- (1) Die Änderung berührt auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Großheppach, Flur 0 (Großheppach) den Bereich „Luitenbacher Höhe“ nördlich von Großheppach.

Die von der Änderung berührte Fläche hat eine Größe von rund 0,12 Hektar.

- (2) Die berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 03.12.2025 im Maßstab 1: 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Flurkarte vom 03.12.2025 im Maßstab 1: 2 500 (Anlage 2) eingetragen. Die rot eingefärbte und rot umrandete Fläche stellt die aus dem bisherigen Schutzgebiet herausfallende Fläche dar. Das bestehende Schutzgebiet ist in der Übersichtskarte grün schraffiert und grün umrandet und in der Flurkarte flächig grün schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in 71332 Waiblingen, Alter Postplatz 10 sowie bei den nachfolgend genannten Bürgermeisterämtern zur kosten-losen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt,
 - Gemeinde Korb, Kirchstraße 1, 71404 Korb,
 - Gemeinde Remshalden, Marktplatz 1, 73630 Remshalden,

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waiblingen, 07.05.2026

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10,

71332 Waiblingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.